VGH München, Beschluss v. 19.10.2026 – 11 CS 26.1228

Titel:

Bindungswirkung strafrechtlicher Feststellungen und Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bei Trunkenheitsfahrt mit Pedelec

Normenketten:

FeV § 11 Abs. 2, Abs. 8, Abs. 6 S. 2 Hs. 1, Abs. 8, § 13 S. 1 Nr. 2 lit. c, § 11
StGB § 316 Abs. 1, Abs. 2
StPO § 359
StVG § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, § 46 Abs. 1, § 3
StVZO § 63a Abs. 2
VwGO § 80 Abs. 3 S. 1, Abs. 5, § 122 Abs. 2 S. 3, § 146 Abs. 4 S. 1, S. 6, § 154 Abs. 2

Leitsätze:

1. Die Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Satz 1 Nr. 2 lit. c FeV kann auch auf eine Trunkenheitsfahrt mit einem Pedelec gestützt werden. (Rn. 9, 14) (redaktioneller Leitsatz)
2. Behörden und Verwaltungsgerichte dürfen die in einem rechtskräftigen Strafbefehl getroffenen Feststellungen regelmäßig ihrer Entscheidung zugrunde legen, sofern keine gewichtigen Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit vorliegen. (Rn. 14 – 15) (redaktioneller Leitsatz)
3. Nachträgliche, unsubstantiiert und widersprüchlich vorgetragene Einwände gegen die Feststellungen eines Strafbefehls begründen keine Pflicht zur weiteren Sachverhaltsaufklärung durch die Fahrerlaubnisbehörde. (Rn. 15 – 17) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Nichtbeibringung eines medizinischpsychologischen Gutachtens nach einer Trunkenheitsfahrt mit einem Pedelec in erheblich alkoholisiertem Zustand, Fahrerlaubnisentziehung, Trunkenheitsfahrt, Gutachtensanordnung, Schutzbehauptung, Feststellungen im Strafbefehl, sofortige Vollziehung, Fristverlängerung, Bindungswirkung, strafrechtliche Feststellungen, medizinisch-psychologisches Gutachten, Pedelec, Fahrerlaubnisbehörde, Sachverhaltsaufklärung

Vorinstanz:

VG Bayreuth, Beschluss vom 09.06.2026 – B 1 S 26.613

Tenor

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller wendet sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen A79, A179, AM, B, BE und L.

2
Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 25. August 2025 verurteilte das Amtsgericht Bayreuth den Antragsteller wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 und 2 StGB) zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen, weil er am 29. Juni 2025 gegen 21:45 Uhr mit einem Pedelec auf einem Radweg gefahren war, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses (1,62 ‰ um 23:13 Uhr) fahruntüchtig war.

3

Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt forderte das Landratsamt Bayreuth den Antragsteller mit Schreiben vom 26. September 2025 auf, bis 26. November 2025 ein medizinischpsychologisches Gutachten zu den Fragen beizubringen, ob körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen vorlägen, die mit einem unkontrollierten Konsum von Alkohol in Zusammenhang gebracht werden könnten, und ob zu erwarten sei, dass er das Führen von Kraftfahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen könne. Die Frist wurde auf Antrag bis 30. Januar 2026 verlängert. Eine weitere Verlängerung der Beibringungsfrist bis 21. März 2026 bis zur Rückkehr von einer lang geplanten Reise lehnte das Landratsamt ab.

4
Mit Schreiben vom 2. Februar 2026 teilte die beauftragte Begutachtungsstelle mit, die Verwaltungsakte sei gelöscht worden. Der Begutachtungsauftrag sei abgeschlossen.

5
Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis ließ der Antragsteller am 27. März 2026 durch seinen Bevollmächtigten vortragen, er habe sich aufgrund einer schweren Darmkrebsoperation von 20. Januar bis 21. März 2026 in einem längeren Erholungsurlaub in Thailand aufgehalten. Das Anhörungsschreiben vom 5. Februar 2026 habe er daher nicht erhalten. Es werde gebeten, die Beibringungsfrist bis 30. Mai 2026 zu verlängern.

6
Auf den Vorhalt, dass er das Gutachten bereits absolviert habe, ließ der Antragsteller vortragen, dieses werde nicht vorgelegt. Er lasse sich gerade beraten und bitte um Zurückstellung der Fahrerlaubnisentziehung. Der Nachweis, dass er ein Fahrrad tatsächlich geführt habe, als es zu dem Sturz kam, sei nicht geführt. Die Akzeptanz des Strafbefehls stelle kein Geständnis und auch keine Zubilligung des Sachverhalts im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens dar.

7
Mit Bescheid vom 15. April 2026 entzog das Landratsamt dem Antragsteller die Fahrerlaubnis und verpflichtete ihn unter Androhung eines Zwangsgelds, seinen Führerschein spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung des Bescheids beim Landratsamt abzuliefern. Ferner ordnete es die sofortige Vollziehung dieser Verfügungen an. Am 22. April 2026 kam der Antragstellers der Ablieferungspflicht nach.

8
Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. Mai 2026 ließ er Klage beim Verwaltungsgericht Bayreuth erheben und mit Schriftsatz vom 15. Mai 2026 beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

9
Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 9. Juni 2026 ab. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei formal und materiell rechtmäßig. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung werde den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO gerecht. Die Entziehung der Fahrerlaubnis beruhe auf § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1, § 11 Abs. 8 FeV. Die Anordnung, ein medizinischpsychologisches Gutachten beizubringen, genüge den rechtlichen Anforderungen. § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV umfasse auch eine Fahrt mit dem Fahrrad, was auch für Pedelecs gelte (§ 63a Abs. 2 StVZO). Die konkreten Tatumstände wie Tatzeit, Tatort oder das Verkehrsaufkommen zum Tatzeitpunkt spielten für die sicherheitsrechtliche Risikoabwägung im Rahmen des § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV keine Rolle. Der Begriff des Straßenverkehrs beziehe sich auf alle Vorgänge im öffentlichen Verkehrsraum, umfasse also auch das Befahren eines öffentlichen Radwegs. Das Landratsamt habe von der Richtigkeit der Feststellungen im Strafbefehl vom 25. August 2025 ausgehen dürfen. Es sei zwar offen, ob man aus § 3 Abs. 4 StVG eine Bindungswirkung herleiten könne, da dies voraussetze, dass die Straftat mit einem Kfz begangen worden sei, was bei einem Pedelec von der Höchstgeschwindigkeit, der Leistung und der Art der Motorunterstützung abhänge. Hierüber lasse sich der Behördenakte und dem Vorbringen der Beteiligten nichts entnehmen. Behörden und Gerichte könnten jedoch regelmäßig die in einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung getroffenen Feststellungen zugrunde legen, ohne diese selbst auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Anderes gelte nur, soweit sich gewichtige Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit ergäben, wenn Wiederaufnahmegründe nach § 359 StPO vorlägen oder die Behörden und Verwaltungsgerichte den Sachverhalt ausnahmsweise besser aufklären könnten als die Strafverfolgungsorgane. Da der vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt die Feststellungen im

Strafbefehl lediglich in Zweifel zu ziehen suche, ohne dass gewichtige Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit vorlägen, sei von der Richtigkeit der Sachverhaltsschilderung im Strafbefehl auszugehen. Die Einwände des Antragstellers seien als Schutzbehauptungen zu werten. Es sei bereits nicht nachvollziehbar, warum er den Einwand, kein Fahrzeug geführt zu haben, nicht schon im behördlichen Verfahren vorgebracht habe. Es habe sich nach dem Schreiben des Landratsamts vom 26. September 2025 auch dem juristischen Laien aufgedrängt, dass gerade das Führen des Pedelecs unter Alkoholeinfluss ursächlich für die Gutachtensanordnung und die spätere Entziehung der Fahrerlaubnis gewesen sei. Der Einwand, dass das Pedelec lediglich geschoben worden sei, sei jedoch erstmals am 27. März 2026 vorgetragen und danach gesteigert worden. Nach dem Schreiben seines Bevollmächtigten vom 15. Mai 2026 wolle der Antragsteller nach Erhalt des Strafbefehls lediglich gewusst haben, getrunken zu haben, nicht aber, ob er gefahren sei oder das Fahrrad geschoben habe. Nach dem anwaltlichen Schreiben vom 22. Mai 2026 habe er seine Fahruntauglichkeit festgestellt und daraufhin das Pedelec geschoben, wobei er für die Strecke 2 ¾ Stunden benötigt habe. Da nicht vorgetragen worden sei, wieso sich der Antragsteller entgegen den vorherigen Ausführungen nun doch daran erinnern könne, das Pedelec sicher nicht gefahren zu haben, sei dies als verfahrenstaktisch zu werten. Die Aussage, der Antragsteller habe den Strafbefehl lediglich hingenommen, weil er keine Auseinandersetzung mit der Justiz gewünscht habe, sei angesichts der nicht unerheblichen Geldstrafe von 3.000,- EUR nicht überzeugend. Ferner genüge die Beibringungsaufforderung den formellen Anforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 2 Halbs. 1 FeV. Die seitens des Landratsamts gesetzte Frist sei nicht zu beanstanden. Sie sei grundsätzlich nicht daran auszurichten, welche Zeit der Betroffene zur Sicherstellung einer positiven Begutachtung bzw. zur Wiederherstellung seiner Kraftfahreignung noch benötige. Eine Frist von zwei Monaten werde in der Rechtsprechung grundsätzlich für ausreichend erachtet. Der Antragsteller habe die gesetzte Frist auch nicht moniert und es sei nicht ersichtlich, weshalb sie unzureichend sein sollte. Das Landratsamt habe sie um zwei Monate verlängert und den Antragsteller darauf hingewiesen, dass er die Begutachtungsstelle von der Schweigepflicht entbinden könne, um die fristgerechte Beibringung des Gutachtens zu gewährleisten.

10
Mit seiner Beschwerde, der der Antragsgegner entgegentritt, macht der Antragsteller geltend, es stehe nicht fest, dass er in der Nacht des 29. Juni 2025 alkoholbedingt fahruntüchtig mit seinem Pedelec gefahren sei. Zu den gerichtlichen Annahmen sei auszuführen, dass er bereits im Laufe des Jahres 2025 eine zweimonatige Urlaubs- und Erholungsfernreise vom 20. Januar bis 21. März 2026 gebucht habe. Da er diese nicht habe gefährden wollen, die Geldstrafe habe verschmerzen können und mit dem Strafbefehl keine Führerscheinmaßnahme verbunden gewesen sei, habe er den Strafbefehl akzeptiert. Soweit im Strafbefehl erwähnt sei, dass er alkoholbedingt nicht in der Lage gewesen sei, das Pedelec sicher zu führen, und es deshalb zum Sturz gekommen sei, schließe das auch ein Schieben des Fahrrads und einen alkoholbedingten Sturz mit ein. Deshalb habe er auf eine rechtliche Beratung verzichtet und die Geldstrafe bezahlt. Er habe an die konkreten Ereignisse am Abend des 29. Juni 2025 keine detaillierte und durchgehend verlässliche Erinnerung mehr, sondern habe den Sachverhalt auch auf entsprechende Hinweise seines Bevollmächtigten anhand der Feststellungen der Strafakte tatsächlich, vor allem zeitlich rekonstruiert. Diese Akte habe der Bevollmächtigte erst im Laufe des Verfahrens angefordert, da die Fahrerlaubnisakte entsprechende Feststellungen aus der Strafakte nicht enthalten habe. Der Antragsteller habe dann auf der Grundlage der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte den Sachverhalt noch einmal mit seinen bruchstückhaft vorhandenen Erinnerungen abgeglichen und die zeitlichen Verläufe eruiert und mitgeteilt. Dabei sei vor allem auffällig gewesen, dass er seiner Erinnerung nach gegen ca. 19:00 Uhr aus dem Biergarten aufgebrochen sei, dann aber erst um 21:45 Uhr durch einen Zeugen aufgefunden worden sei. Dass er für die Fahrtstrecke, für die er mit dem Fahrrad 15 Minuten benötigt hätte, zwei Stunden und 45 Minuten gebraucht haben solle, sei nur dadurch zu erklären, dass er das Fahrrad geschoben habe. Dass er an der Sturzstelle zweieinhalb Stunden unbeobachtet gelegen haben solle, sei abwegig, da sich diese Stelle unmittelbar im Bereich des Ortseingangs befunden habe und zahlreiche Passanten ihn hätten finden müssen. Dass er nicht mit dem Fahrrad gefahren und gestürzt sei, beweise letztlich auch das Verletzungsbild mit einer alleine dokumentierten kleinen Knieverletzung. Wäre er, wie üblich mit einem Pedelec, ca. 25 km/h gefahren, hätte er sich zwangsläufig an verschiedenen Körperstellen großflächige Abschürfungswunden und vermutlich auch Frakturen zuziehen müssen. Dokumentiert sei lediglich eine kleine blutende Wunde am rechten Knie und am Fahrrad nur geringfügige Abschürfspuren, die ebenfalls nicht mit einem Fahrradsturz in fahrender Bewegung bei ca. 25 km/h in Einklang zu bringen seien. Vielmehr dürfte das Fahrrad aus dem Stand bzw. in schiebender Bewegung

umgefallen sein. Dafür spreche auch, dass der Helm ausweislich der Ermittlungsakte unbeschädigt gewesen sei. Damit würden viele Umstände beweisen, dass der Antragsteller mit seinem Fahrrad nicht gefahren sein könne. Die gerichtlichen Erwägungen seien insoweit erschüttert. Dass der Antragsteller den der Beibringungsaufforderung des Landratsamts zugrundeliegenden Sachverhalt nicht im Detail geprüft habe, habe u.a. an seiner Erkrankung und dem geplanten Urlaub gelegen.

11
Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

12
Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

13
Aus den im Beschwerdeverfahren vorgetragenen Gründen, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Sätze 1 und 6 VwGO), ergibt sich nicht, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern oder aufzuheben wäre.

14
Der Antragsteller macht ohne Erfolg geltend, er habe die ihm vorgeworfene Trunkenheitsfahrt mit dem Pedelec nicht begangen. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass das Landratsamt seiner Gutachtensanordnung vom 26. September 2025 den im rechtskräftigem Strafbefehl vom 25. August 2025 festgestellten Sachverhalt zugrunde legen durfte. Nach ständiger Rechtsprechung dürfen Behörden und auch Verwaltungsgerichte die in einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Entscheidung, auch in einem Strafbefehl, getroffenen Feststellungen regelmäßig zugrunde legen, ohne diese selbst auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Anderes gilt nur, soweit sich gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen ergeben, insbesondere Wiederaufnahmegründe nach § 359 StPO gegeben sind, oder die Behörden und Verwaltungsgerichte den Sachverhalt ausnahmsweise besser aufklären können als die Strafverfolgungsorgane (vgl. BVerwG, U.v. 28.11.2024 – 1 A 1.23 – juris Rn. 37; BayVGH, B.v. 27.11.2025 – 10 ZB 25.1911 – juris Rn. 11; B.v. 12.2.2025 – 19 ZB 22.2571 – juris Rn. 12; U.v. 6.8.2024 – 21 B 23.726 – juris Rn. 34; B.v. 25.4.2022 – 11 CS 21.2988 – juris Rn. 16; VGH BW, U.v. 10.10.2024 – 2 S 1297/24 – juris Rn. 55 jeweils m.w.N.).

15
Gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der strafgerichtlichen Feststellungen haben sich im Fall des Antragstellers nicht ergeben, sodass sich auch eine weitere Aufklärung nicht aufdrängt. Das Verwaltungsgericht hat die nachträgliche Gegendarstellung des Antragstellers zu Recht für unsubstantiiert erachtet und als Schutzbehauptung gewertet. Auf die überzeugenden Gründe, d.h. verspätete und wechselnde Einlassungen und die Hinnahme einer nicht unerheblichen Geldstrafe (BA S. 9 f.), wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug genommen. Der Senat ist auch nicht davon überzeugt, dass der Antragsteller die strafgerichtliche Verurteilung wegen eines Rechtsirrtums hingenommen hat, weil er geglaubt habe, dass auch das Schieben eines Pedelec strafbar sei. Dieser Einwand, der erstmals im Beschwerdeverfahren vorgebracht worden ist und sich nicht schlüssig mit dem Vortrag im Klageschriftsatz vom 15. Mai 2026 vereinbaren lässt, er wisse nicht mehr, ob er gefahren sei, ist unglaubhaft, zumal allgemein bekannt sein dürfte, dass bloßes Gehen in betrunkenem Zustand nicht strafbar ist.

16
Für die Richtigkeit der im Beschwerdeverfahren behaupteten und zu Spekulationen Anlass gebenden Erinnerung des Antragstellers, dass er sich um 19:00 Uhr auf den Rückweg begeben habe, gibt es keinen tatsächlichen Anhalt. Nach der Sachverhaltsdarstellung der Polizei „befuhr“ er am Unfalltag gegen 21:45 Uhr den Radweg, nachdem er an zwei Orten, in Plankenfels und in Obersees (vgl. Polizeiprotokoll Bl. 16 d.A.), zuletzt in Obersees (vgl. Bl. 4 d.A. a.E.), seit 15:00 Uhr fünf Halbe Bier getrunken und in Plankenfels gegen 17:00 Uhr gegessen hatte. Die zweimalige Einkehr hat er im Schreiben seines Bevollmächtigten vom 22. Mai 2026 dann auch bestätigen lassen. Da ihn der Zeuge nach den polizeilichen Feststellungen „wenig später“, was zeitlich ersichtlich auf den Unfall bezogen ist, unmittelbar neben der Fahrbahn liegend aufgefunden hat, können die das Geschehen vor dem Unfall betreffenden Informationen zur Fahrt mit dem Pedelec und der Ankunft am Unfallort nur vom Antragsteller selbst herrühren. Nach dem in der

Verwaltungsakte vorhandenen Auszug aus der Strafakte war er trotz seiner starken Alkoholisierung damals durchaus noch in der Lage, etwas zum vorangegangenen Geschehen beizutragen, d.h. mit den Polizeibeamten ein informatorisches Gespräch zu führen, ferner, einen Atemalkoholtest und neurologische Tests im Krankenhaus zu absolvieren und auch dort noch Angaben zum Geschehen zu machen. Auch das bei ihm vorgefundene Verletzungsbild spricht entgegen seiner Ansicht nicht gegen die Richtigkeit der polizeilichen Feststellungen. Denn der Unfallort befand sich unmittelbar vor einem Stoppschild mit dem Zusatz „Radfahrer absteigen“ am Fahrbahnrand der querenden S. straße (B. Straße), wo der Radweg endete. Dies macht plausibel, weshalb der Antragsteller nicht in voller Fahrt gestürzt ist, sondern anhalten wollte oder angehalten hat. Nachdem die Ärztin noch ca. eineinhalb Stunden später festgestellt hat, dass sein Gleichgewicht sehr schwankend war, lässt sich auch ohne weiteres nachvollziehen, weshalb er nicht von seinem Pedelec absteigen konnte, ohne zu Fall zu kommen, bzw. im Stehen das Gleichgewicht verloren hat.

17
Im Ergebnis durfte das Landratsamt davon ausgehen, dass mit hinreichender Gewissheit feststeht, dass der Antragsteller die Zuwiderhandlung, mit der es die Eignungszweifel begründet hat, auch tatsächlich begangen hat (vgl. BVerwG, U.v. 7.4.2022 – 3 C 9.21 – juris Rn. 38).

18
Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

19
Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG i.V.m. den Empfehlungen in Nr. 1.5 Satz 1, Nr. 46.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

20
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).